

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 3000 und 3008

Urteil Nr. 68/2005
vom 13. April 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 29 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Artikel 10 Nr. 1*bis* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 5. Mai 2004 in Sachen der TotalFinaElf AG und anderer, dessen Ausfertigung am 14. Mai 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 29 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er die Entbindung der belgischen Rechtsprechungsorgane auferlegen würde, obwohl zum Zeitpunkt der ursprünglichen Einleitung der Strafverfolgung wenigstens ein Kläger Ausländer mit dem Flüchtlingsstatus in Belgien ist, während dieser Artikel die Entbindung verhindert, wenn zum selben Zeitpunkt wenigstens ein Kläger die belgische Staatsangehörigkeit hatte? ».

b. In seinem Urteil vom 19. Mai 2004 in Sachen P. Kagame und anderer, dessen Ausfertigung am 1. Juni 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 29 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Entbindung der belgischen Rechtsprechungsorgane auferlegt, obwohl wenigstens ein Kläger Ausländer war, der sich zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung legal in Belgien aufhielt, auch wenn er Asylbewerber war, während dieser Artikel die Entbindung verhindert, wenn zum selben Zeitpunkt wenigstens ein Kläger die belgische Staatsangehörigkeit hatte? »;

2. « Verstößt Artikel 10 Nr. 1bis des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Durchführung der Strafverfolgung wegen eines im Ausland begangenen Verbrechens gegen das humanitäre Völkerrecht ermöglicht, wenn das Opfer zum Tatzeitpunkt Belgier war, und er sie nicht ermöglicht, wenn das Opfer zum selben Zeitpunkt ein Ausländer war, der sich seit weniger als drei Jahren legal in Belgien aufhielt, auch wenn er Asylbewerber war? ».

Diese unter den Nummern 3000 und 3008 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf die Tragweite der fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 29 § 3 des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bestimmt:

« Anhängige Gerichtsverfahren, für die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes Ermittlungen laufen und die in Zusammenhang stehen mit den in Buch II Titel *Ibis* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten, werden vom Föderalprokurator binnen dreißig Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingestellt, wenn sie die in den Artikeln 6 Nr. *1bis*, 10 Nr. *1bis* und *12bis* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches erwähnten Kriterien nicht erfüllen.

Anhängige Gerichtsverfahren, für die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes eine gerichtliche Untersuchung läuft und die in Zusammenhang stehen mit den in Buch II Titel *Ibis* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten, werden binnen dreißig Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes vom Föderalprokurator an den Generalprokurator beim Kassationshof übertragen, mit Ausnahme der Sachen, die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchungshandlung waren, sofern entweder mindestens ein Kläger zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung die belgische Staatsangehörigkeit besaß oder mindestens ein mutmaßlicher Urheber am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes seinen Hauptwohrtort in Belgien hat.

Innerhalb der gleichen Frist übermittelt der Föderalprokurator über jede der übertragenen Sachen einen Bericht, in dem er ihre Nichtübereinstimmung mit den in den Artikeln 6 Nr. *1bis*, 10 Nr. *1bis* und *12bis* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches erwähnten Kriterien angibt.

Binnen fünfzehn Tagen nach dieser Übertragung fordert der Generalprokurator den Kassationshof auf, binnen dreißig Tagen die Entbindung des belgischen Gerichts auszusprechen, nachdem er den Föderalprokurator sowie, falls sie darum ersucht haben, die Kläger und die von dem mit der Sache befaßten Untersuchungsrichter Beschuldigten angehört hat. Der Kassationshof befindet auf der Grundlage der in den Artikeln 6 Nr. *1bis*, 10 Nr. *1bis* und *12bis* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches erwähnten Kriterien.

Für Gerichtsverfahren, die nicht aufgrund von § 3 Absatz 1 des vorliegenden Artikels eingestellt werden oder für die die Entbindung nicht aufgrund des vorhergehenden Absatzes ausgesprochen wird, bleiben die belgischen Gerichte zuständig ».

Absatz 2 der vorgenannten Bestimmung bildet den Gegenstand der präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 3000 sowie der ersten präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 3008.

B.1.2. Artikel 10 Nr. *1bis* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches, der Gegenstand der zweiten präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 3008 ist, lautet wie folgt:

« Außer in den Fällen, die in den Artikeln 6 und 7 § 1 vorgesehen sind, kann in Belgien ein Ausländer verfolgt werden, der außerhalb des Königreichs folgendes begangen hat:

[...]

1bis. einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht im Sinne von Buch II Titel *Ibis* des Strafgesetzbuches gegen eine Person, die zum Tatzeitpunkt ein belgischer Staatsangehöriger ist, oder eine Person, die sich seit mindestens drei Jahren tatsächlich, gewöhnlich und rechtmäßig in Belgien aufhält.

[...]».

B.2.1. Als Übergangsbestimmung besagt Artikel 29 § 3 Absatz 2 des obengenannten Gesetzes vom 5. August 2003, daß anhängige Gerichtsverfahren, für die eine gerichtliche Untersuchung läuft und die mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht im Zusammenhang stehen, vom Föderalprokurator an den Generalprokurator beim Kassationshof übertragen werden. Diese Bestimmung ist jedoch nicht anwendbar auf Sachen, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchungshandlung waren, sofern entweder mindestens ein Kläger zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung die belgische Staatsangehörigkeit besaß oder mindestens ein mutmaßlicher Urheber am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes seinen Hauptwohntort in Belgien hat.

B.2.2. Der obengenannte Artikel 10 Nr. *1bis* wurde durch Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. August 2003 eingefügt. Diese Bestimmung ist im Unterschied zu Artikel 29 § 3 desselben Gesetzes keine Übergangsbestimmung. Wenn der Kassationshof jedoch mit einem Antrag auf Entbindung gemäß Artikel 29 § 3 befaßt wird, muß er, nachdem er geprüft hat, ob die Bedingungen bezüglich der Zulässigkeit dieses Antrags in Anwendung von Artikel 29 § 3 Absatz 2 erfüllt sind, eine Entscheidung treffen und sich dabei auf die Kriterien stützen, die insbesondere in Artikel 10 Nr. *1bis* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehen sind, dies gemäß Artikel 29 § 3 Absatz 4. Der Kassationshof spricht die Entbindung der belgischen Rechtsprechungsorgane aus, wenn die Bedingungen für die Zulässigkeit und die inhaltlichen Bedingungen des Antrags auf Entbindung erfüllt sind.

In bezug auf die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 3000 und die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 3008

B.3. Der Kassationshof fragt den Hof an erster Stelle, ob Artikel 29 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. August 2003 mit den Artikeln 10, 11 und 191 der Verfassung vereinbar sei, insofern diese Bestimmung die Entbindung der belgischen Rechtsprechungsorgane auferlegen würde, « obwohl zum Zeitpunkt der ursprünglichen Einleitung der Strafverfolgung wenigstens ein Kläger Ausländer mit dem Flüchtlingsstatus in Belgien ist » (Rechtssache Nr. 3000) bzw. « obwohl wenigstens ein Kläger Ausländer war, der sich zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung legal in Belgien aufhielt, auch wenn er Asylbewerber war » (Rechtssache Nr. 3008), « während dieser Artikel die Entbindung verhindert, wenn zum selben Zeitpunkt wenigstens ein Kläger die belgische Staatsangehörigkeit hatte ».

B.4.1. Die in Artikel 29 § 3, dessen Absatz 2 Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, eingeführte Übergangsregelung wurde wie folgt begründet:

« Eine ausführliche Regelung findet auf die sich in der Schwebelage befindenden Rechtssachen Anwendung; nach der allgemeinen Philosophie werden die sich in der Schwebelage befindenden Rechtssachen, die den neuen Regeln der territorialen oder extraterritorialen Zuständigkeit entsprechen, aufrechterhalten (in Belgien begangener Verstoß, oder durch einen Belgier oder durch eine Person mit Hauptwohnsitz in Belgien oder gegen eine Person mit belgischer Staatsangehörigkeit zum Tatzeitpunkt oder eine Person, die sich zum Tatzeitpunkt seit drei Jahren tatsächlich, gewöhnlich und rechtmäßig in Belgien aufhielt, oder in allen Fällen, in denen das Völkerrecht Belgien die Zuständigkeit auferlegt).

Bei dieser Prüfung ist nicht zu berücksichtigen, daß die Möglichkeit, als Zivilpartei aufzutreten, im Verhältnis zur vorherigen Rechtsregelung eingeschränkt wurde.

Außerdem werden, wenn die schwebenden Rechtssachen bereits Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchungshandlung waren, und aufgrund des seither zwischen dieser Rechtssache und Belgien entstandenen objektiven Zusammenhangs gewisse Rechtssachen, die nicht die für die Zukunft festgelegten Zuständigkeitsbedingungen erfüllen, mit denen die belgischen Gerichte aber rechtsgründig befaßt waren, ebenfalls aufrechterhalten.

Die somit eingeführte Regelung für die Rechtssachen, für die eine gerichtliche Untersuchung läuft, sorgt - wie der Staatsrat es bemerkt hat - dafür, daß die Entbindung der belgischen Gerichte nicht durch die Wirkung des Gesetzes erfolgt, sondern durch eine Entscheidung der richterlichen Gewalt, nämlich des Kassationshofes » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2003, DOC 51-0103/003, SS. 10-11).

B.4.2. In bezug auf die in der Übergangsregelung bezüglich der Entbindung, die Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, vorgesehene Ausnahme, nämlich daß das Entbindungsverfahren nicht angewandt wird, wenn wenigstens ein Kläger zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung in einer Rechtssache, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. August 2003 Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchungshandlung war, die belgische Staatsangehörigkeit besaß, heißt es in der Begründung, daß der Gesetzgeber die Tragweite der Abweichung nur auf die Rechtssachen begrenzen wollte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes « eine deutliche Verbindung zu Belgien » aufwiesen (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2003, DOC 51-0103/001, S. 10).

B.5. Als der Gesetzgeber die fraglichen Bestimmungen des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches eingeführt hat, und zwar mit der Begründung, daß Personen, die keinerlei Verbindung zu Belgien aufwiesen, in erheblichem Maße das Gesetz vom 16. Juni 1993 in Anspruch nahmen aus Gründen, die nicht mit einer geordneten Rechtspflege und den Zielsetzungen dieses Gesetzes zusammenhingen, konnte er eine Übergangsmaßnahme zugunsten der Personen ergreifen, die durch das Rechtsverhältnis der Staatsangehörigkeit mit Belgien verbunden sind. Eine solche Übergangsmaßnahme ist sachdienlich im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers.

Sie ist jedoch unverhältnismäßig, insofern sie im Widerspruch zu Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ebenfalls die in Belgien anerkannten Flüchtlinge ausschließt. Diese Bestimmung besagt nämlich: « In dem vertragschließenden Staat, in dem ein Flüchtling seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, genießt er hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten [...] dieselbe Behandlung wie ein eigener Staatsangehöriger ».

Insofern diese Bestimmung jedoch nicht auf Asylbewerber anwendbar ist, konnte der Gesetzgeber diese anders behandeln als die Belgier.

B.6. Die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 3000 ist bejahend zu beantworten, und die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 3008 ist verneinend zu beantworten.

In bezug auf die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 3008

B.7. Der Kassationshof fragt, ob Artikel 10 Nr. 1*bis* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, « insofern er die Durchführung der Strafverfolgung wegen eines im Ausland begangenen Verbrechens gegen das humanitäre Völkerrecht ermöglicht, wenn das Opfer zum Tatzeitpunkt Belgier war, und er sie nicht ermöglicht, wenn das Opfer zum selben Zeitpunkt ein Ausländer war, der sich seit weniger als drei Jahren legal in Belgien aufhielt, auch wenn er Asylbewerber war ».

B.8.1. Das Gesetz vom 5. August 2003 bezweckt, den Problemen ein Ende zu setzen, die durch die Anwendung des Gesetzes vom 16. Juni 1993 über die Ahndung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht hervorgerufen wurden, insbesondere « eine offensichtlich mißbräuchliche politische Nutzung dieses Gesetzes » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2003, DOC 51-0103/001, S. 3).

B.8.2. Was das Kriterium einer persönlichen Verbindung zum Land betrifft, hat der Gesetzgeber es als notwendig erachtet, gewisse Grenzen hinsichtlich des passiven Personalitätsprinzips einzuführen; zum Tatzeitpunkt muß das Opfer entweder die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder sich seit wenigstens drei Jahren tatsächlich, gewöhnlich und rechtmäßig in Belgien aufhalten.

B.9. Indem der Gesetzgeber vorgesehen hat, daß die Strafverfolgung nur für Verstöße ausgeübt werden kann, die gegen eine Person begangen wurden, die zum Tatzeitpunkt die belgische Staatsangehörigkeit besaß, oder eine Person, die sich seit mindestens drei Jahren tatsächlich, gewöhnlich und rechtmäßig in Belgien aufhält, hat er eine vernünftig gerechtfertigte Maßnahme ergriffen. Im übrigen ist der Behandlungsunterschied nicht offensichtlich unverhältnismäßig gegenüber der Zielsetzung, die darin besteht, zu vermeiden, daß Klagen von Personen eingereicht werden, die sich nur mit der Absicht in Belgien niederlassen, dadurch - wie es unter der Geltung des Gesetzes vom 16. Juni 1993 über die Ahndung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Artikels 144*ter* des Gerichtsgesetzbuches der Fall war - die Möglichkeit zu erhalten, die belgischen Gerichte für Verstöße zuständig zu machen, deren Opfer diese Personen nach ihrer eigenen Darstellung sind.

B.10. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. - Insofern er die Entbindung der belgischen Rechtsprechungsorgane auferlegen würde, obwohl zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung ein Kläger ein in Belgien anerkannter Flüchtling ist, verstößt Artikel 29 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung.

- Insofern diese Bestimmung die Entbindung der belgischen Rechtsprechungsorgane auferlegt, wenn der Kläger ein Asylbewerber ist, verstößt sie nicht gegen die vorgenannten Verfassungsartikel.

2. Artikel 10 Nr. *1bis* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 16 des vorgenannten Gesetzes vom 5. August 2003, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. April 2005, durch den Richter P. Martens, in Vertretung des Vorsitzenden M. Melchior, der gesetzmäßig verhindert ist, der Verkündung des vorliegenden Urteils beizuwohnen.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) P. Martens